

Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen (WO-ApKN)

Vom 29. November 2023

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 22. November 2023 aufgrund des § 25 Nr. 1 j) i. V. m. § 22 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) i. d. F. vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 360), folgende Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlberechtigung

§ 2 Wahlkreise

§ 3 Mitglieder der Kammerversammlung

§ 4 Wahlgrundsätze

II. Wahlvorbereitungen

§ 5 Wahlzeit

§ 6 Wahlausschuss

§ 7 Beschlüsse des Wahlausschusses

§ 8 Erste Wahlbekanntmachung

§ 9 Wählerverzeichnis

§ 10 Auslage des Wählerverzeichnisses

§ 11 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

§ 12 Änderungen des Wählerverzeichnisses

§ 13 Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder

§ 14 Bekanntmachung zu den Wahlvorschlägen

§ 15 Frist für Wahlvorschläge

§ 16 Vorgaben für Wahlvorschläge

§ 17 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge

§ 19 Wahlkreis ohne Wahlvorschlag

§ 20 Zulassung der elektronischen Wahl

§ 21 Versand der Wahlunterlagen

§ 22 Stimmzettel

III. Die Wahl

§ 23 Briefwahl

§ 24 Elektronische Stimmabgabe

§ 25 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

§ 26 Störungen der elektronischen Wahl

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung

§ 28 Ermittlung des Auszählungsergebnisses

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 30 Wahlbenachrichtigung

§ 31 Nichtannahme der Wahl

§ 32 Verlust des Mandats

VI. Wahlprüfung

§ 33 Einspruch gegen das Wahlergebnis

§ 34 Einspruchsverfahren

§ 35 Einspruchsgründe

§ 36 Wahlprüfungsausschuss

§ 37 Verfahrensregeln

§ 38 Mündliche Verhandlung

§ 39 Feststellung des Wahlprüfungsausschusses

§ 40 Rechtsbehelf

VII. Nachwahl und Wiederholungswahl

§ 41 Nachwahl

§ 42 Erneuerung des Wahlverfahrens

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 43 Kosten der Wahl und Aufwandsentschädigung

IX. Schlussbestimmungen

§ 44 Vernichtung der Wahlunterlagen

§ 45 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Wahlberechtigung**

(1) Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode sowie allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 17 bis 22 HKG.

(2) Wählen kann nur der Wahlberechtigte*, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, und nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

§ 2 Wahlkreise

¹Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise gebildet. ²Die Einteilung der Wahlkreise richtet sich nach der Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen (nachfolgend: Kammer).

* Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf Apothekerinnen und Apotheker. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Formulierung gewählt, ohne damit diskriminieren zu wollen.

§ 3 Mitglieder der Kammerversammlung

- (1) ¹Für je 160 wahlberechtigte Kammerangehörige sind zwei Mitglieder zu wählen, ein beruflich selbstständiger und ein beruflich nichtselbstständiger Apotheker. ²Das Verfahren richtet sich nach § 20 Abs. 2 HKG.
- (2) Apotheker, denen die Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke erteilt worden ist, die Apotheke aber noch nicht eröffnet haben, gelten als selbstständige Apotheker und sind im Wählerverzeichnis des Wahlkreises zu führen, in dem die Apotheke eröffnet werden soll.
- (3) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung wird nach §§ 13 und 14 bestimmt und ist im Mitteilungsblatt oder im Internet nach § 26 Abs. 1 HKG bekannt zu machen.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) ¹Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen einer Gruppe getrennt nach Wahlkreisen. ²Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (2) ¹In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. ²Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung aus seiner Gruppe in dem Wahlkreis zu wählen sind, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

II. Wahlvorbereitungen

§ 5 Wahlzeit

¹Die Wahlzeit beginnt mit dem Versand der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer und muss mindestens zehn Tage betragen. ²Der Präsident bestimmt den Tag, an dem die Wahlzeit um 18:00 Uhr endet.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Vorstand beruft für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens vier Beisitzern. ³Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. ⁴Die Hälfte der Beisitzer und deren Stellvertreter müssen selbstständige Apotheker, die andere Hälfte und deren Stellvertreter nicht selbstständige Apotheker sein. ⁵Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. ⁶Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.
- (3) Der Wahlleiter muss die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht Mitglied der Geschäftsführung der Kammer sein.
- (4) ¹Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ²Er wird durch die Geschäftsstelle der Kammer unterstützt. ³Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 11 und 12) sowie über die Zulassung der

Wahlvorschläge (§ 18) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§ 27). ⁴Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Beschlüsse des Wahlausschusses

(1) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter anwesend sind. ²Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. ³Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. ⁴Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(2) ¹Kann eine Sitzung aus wichtigem Grund nicht in Anwesenheit der Mitglieder des Wahlausschusses durchgeführt werden, kann der Wahlleiter ausnahmsweise die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen. ²Die Öffentlichkeit ist entsprechend Abs. 1 Satz 2 herzustellen.

§ 8 Erste Wahlbekanntmachung

Der Präsident veröffentlicht nach § 26 Abs. 1 HKG spätestens vier Monate vor der Wahl im Mitteilungsblatt oder im Internet

1. das Ende der Wahlzeit (§ 5),
2. Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
3. Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter,
4. die Form der Stimmabgabe (§ 20 Abs. 2).

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Kammer führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). ²Im Wählerverzeichnis (Vorlage, Anlage 1) sind die Wahlberechtigten nach Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort und Wohnung alphabetisch aufzuführen, ferner getrennt nach selbstständigen und nicht selbstständigen Apothekern. ³Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises einzutragen, in dessen Bezirk sie ihren Beruf ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.

(2) Vor Eintragung der Kammerangehörigen in das Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen.

(3) Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist dessen Geburtsjahr bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses unkenntlich zu machen.

§ 10 Auslage des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in der Geschäftsstelle der Kammer während der Geschäftszeiten zur Einsicht auszulegen.

(2) ¹Der Präsident gibt mindestens 12 Wochen vor Ende der Wahlzeit nach § 26 Abs. 1 HKG im Mitteilungsblatt oder im Internet bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis

ausliegt. ²Gleichzeitig gibt er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Verzeichnis eingelegt werden können.

§ 11 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) ¹Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. ²Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Präsidenten schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

(2) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 6). ²Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. ³Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann auf Grund der Aktenlage entschieden werden. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Kammer gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. ⁵Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

§ 12 Änderungen des Wählerverzeichnisses

(1) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr angehören. ²Im Übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§ 1) besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einem Wechsel der Zugehörigkeit des Wahlberechtigten zu einem Wahlkreis. ²In diesem Fall bleibt der Wahlberechtigte in dem bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) ¹Streichungen nach Absatz 1, Nachträge nach Absatz 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. ²Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

(5) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. ²Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis (Anlage 2) zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlkreis in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen sind. ³Der Präsident informiert den Wahlleiter über den Abschluss des Wählerverzeichnisses.

§ 13 Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) ¹Der Präsident bestimmt nach § 20 Abs. 2 HKG, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung in jedem Wahlkreis zu wählen sind. ²Er teilt dies dem Wahlleiter mit.

(2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (§ 12 Abs. 4) haben keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu Wählenden.

§ 14 Bekanntmachung zu den Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter gibt spätestens 49 Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) nach § 26 Abs. 1 HKG im Mitteilungsblatt oder im Internet bekannt

1. die in jedem Wahlkreis zu wählende Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung (§§ 3 und 13),
2. den Tag, an dem die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet (§ 15),
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 16),
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§§ 23 ff.).

§ 15 Frist für Wahlvorschläge

¹Wahlvorschläge (Anlage 3) sind von den Wahlberechtigten des Wahlkreises bis zum 35. Tag vor Ende der Wahlzeit (§ 5) dem Wahlleiter einzureichen. ²Die Wahlvorschläge sind für jede Gruppe gesondert einzureichen. ³Bewerber einer Gruppe können nur von Wahlberechtigten dieser Gruppe vorgeschlagen werden.

§ 16 Vorgaben für Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens, Vornamens, ihres Wohnortes, des Geburtsjahres sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen. ²Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.

(2) ¹Ein Bewerber darf nur in dem Wahlkreis und in der Gruppe, in der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 3 Abs. 2 und § 9) und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. ²Der Bewerber hat schriftlich seine Zustimmung zu erteilen (Anlage 4). ³Die Zustimmung ist unwiderruflich und dem Wahlvorschlag beizufügen.

(3) ¹Von den Bewerbern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. ²Enthält ein Wahlvorschlag einen Wahlbewerber, ist dieser Vertrauensperson. ³Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 17 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Bewerbererklärung jedes Vorgeschlagenen nach der Anlage 4 einzureichen.

(2) ¹Stellt der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben sind, hat er die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. ²Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) ¹Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. deren Identität nicht feststeht,
3. für welche die vorgeschriebene Erklärung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
4. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 16 Abs. 2).

²Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern sind zu begründen und den Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages mitzuteilen.

§ 19 Wahlkreis ohne Wahlvorschlag

¹Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. ²Der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlzeit unter Angabe der Gründe durch den Präsidenten im Mitteilungsblatt oder im Internet nach § 26 Abs. 1 HKG bekannt zu machen.

§ 20 Zulassung der elektronischen Wahl

(1) ¹Die Entscheidung, ob die Stimmabgabe schriftlich per Brief oder elektronisch zugelassen wird, trifft der Vorstand. ²Für jeden Fall der Stimmabgabe ist sicherzustellen, dass die Wahlgrundsätze nach § 18 HKG und die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.

(2) Mit der ersten Wahlbekanntmachung werden die Wahlberechtigten darüber informiert, in welcher Form die Stimmabgabe erfolgt.

§ 21 Versand der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten erhalten in den Wahlkreisen, in denen eine Wahl stattfindet, im Falle einer Briefwahl

1. den Stimmzettel (§ 22) nach der Anlage 5 a oder 5 b,
2. den Wahlausweis nach der Anlage 6,
3. den äußeren Briefumschlag nach der Anlage 7,
4. den inneren Briefumschlag nach der Anlage 8.

(2) Im Falle einer elektronischen Stimmabgabe erhalten die Wahlberechtigten in den Wahlkreisen, in denen eine Wahl stattfindet, per Post ein Wahlschreiben mit Angaben zur Durchführung der Online-Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals.

(3) Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten derjenigen Wahlkreise, in denen die Wahl stattfindet, unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlunterlagen rechtzeitig abgesandt werden.

§ 22 Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter erstellt aufgrund der geprüften Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis einen Stimmzettel für die Gruppen der beruflich selbstständigen Apotheker und beruflich nichtselbstständigen Apotheker.

(2) ¹Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge nummeriert in der Reihenfolge des vom Wahlleiter zu ziehenden Loses und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 16 Abs. 1) und in der darin bestimmten Reihenfolge. ²Der weitere Inhalt des Stimmzettels ergibt sich aus Anlage 5 a und b.

III. Die Wahl

§ 23 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe durch Übersendung des Stimmzettels, der sich im verschlossenen Wahlumschlag befindet, zusammen mit dem vom Wahlberechtigten unterzeichneten Wahlausweis in dem äußeren Briefumschlag (§ 21 Abs. 1).

(2) ¹Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. ³Er ist nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.

(3) ¹Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen.

(5) Werden die Namen von mehr Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) ¹Der Wähler legt den entsprechend Absatz 2 bzw. Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. ²Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(7) Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(8) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit dem Absender und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Kammer dem Wahlleiter.

(9) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein.

§ 24 Elektronische Stimmabgabe

(1) Die Vorschriften über die Briefwahl gelten entsprechend, sofern in den §§ 24 bis 26 keine Abweichungen geregelt sind.

(2) ¹Bei der elektronischen Stimmabgabe wird die Stimme durch das Absenden des elektronischen Stimmzettels abgegeben. ²Dafür meldet sich das Mitglied im Wahlportal an und authentifiziert sich. ³Es füllt den Stimmzettel nach Anleitung elektronisch aus. ⁴Bis zur Übermittlung kann die Eingabe korrigiert

oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. ⁵Das Mitglied bestätigt die Absendung elektronisch. ⁶Die erfolgte Übermittlung des Stimmzettels wird dem Mitglied am Bildschirm erkennbar bestätigt.

(3) ¹Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an die Durchführung und die Überwachung der elektronischen Wahl eingehalten werden. ²Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt und geeignete Unterlagen zum Nachweis eingefordert werden.

§ 25 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(2) ¹Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. ²Es muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff haben können. ³Autorisierte Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten). ⁴Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(3) ¹Die Datenübertragung hat Ende-zu-Ende-verschlüsselt zu erfolgen. ²Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so auszugestalten, dass es vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt ist. ³Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des wahlberechtigten Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Wahlentscheidung des wahlberechtigten Mitglieds zu seinen übrigen Daten möglich ist.

(4) Das Wahlsystem muss durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann und bei technischen Störungen keine Stimmen verloren gehen.

(5) Bei der Stimmabgabe ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Stimme des Wahlberechtigten nicht in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät gespeichert wird und eine Veränderung der Stimme durch Dritte ausgeschlossen ist.

(6) ¹Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ²Das Wahlsystem muss den Ausdruck des ausgefüllten Stimmzettels nach der Stimmabgabe ausschließen.

(7) Die Speicherung der Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert erfolgen und darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollziehbar machen.

(8) ¹Nach der Stimmabgabe muss für das Mitglied der Zugang zum Wahlportal gesperrt sein. ²Die Anmeldung zum Wahlportal sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 26 Störungen der elektronischen Wahl

(1) ¹Tritt eine Störung der elektronischen Wahl auf, insbesondere bei der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlserver, die nicht ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden kann und ist eine Manipulation der Stimmabgabe nicht ausgeschlossen, veranlasst der Wahlleiter die Unterbrechung der elektronischen Wahl. ²Er kann sich zuvor durch die Geschäftsstelle oder durch das mit der Durchführung der elektronischen Wahl beauftragte Unternehmen beraten lassen. ³Der Wahlleiter setzt nach Behebung der Störung die

elektronische Wahl fort und kann die Wahlzeit nach § 5 entsprechend verlängern. ³Die Verlängerung der Wahlzeit ist im Mitteilungsblatt oder im Internet nach § 26 Abs. 1 HKG bekannt zu machen.

(2) ¹Störungen der elektronischen Wahl, deren Dauer und die vom Wahlleiter getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ⁵Im Falle der Unterbrechung der Wahl sind die Wahlberechtigten hierüber und über die beschlossenen Maßnahmen zu informieren.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung

¹Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 1) unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit festgestellt. ²Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. ³Beanstandungen durch anwesende Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 Ermittlung des Auszählungsergebnisses

(1) ¹Bei der Briefwahl prüft der Wahlausschuss aufgrund des Wahlausweises das Recht des Absenders des Wahlbriefs zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. ²Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. ³Anschließend sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. ⁴Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest:

1. die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei der elektronischen Wahl zählt das Wahlsystem die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Auszählungsergebnis.

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind. ²Ferner stellt er die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. ³Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet bei der Zuweisung des letzten Sitzes und bei der Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzpersonen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) ¹Bei der Verteilung der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 2 HKG) ist das Verfahren Hare-Niemeyer (§ 36 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) anzuwenden. ²Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmenzahlen. ³Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. ⁴Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

(3) Bei einem Einzelwahlvorschlag bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

(4) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) ¹Bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 3 HKG) sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die nicht zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(6) ¹Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. ²Die Kammer verwahrt die Wahlunterlagen nach Satz 1, die Niederschriften des Wahlausschusses und die Bekanntmachungen zur Wahl einschließlich der elektronischen Dokumente und bei der elektronischen Wahl auch einen Ausdruck des Auszählungsergebnisses bis zu ihrer Vernichtung (§ 44) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

(7) ¹Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. ²Der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt oder im Internet nach § 26 Abs. 1 HKG bekannt.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 30 Wahlbenachrichtigung

(1) ¹Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich über ihre Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. ²In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

§ 31 Nichtannahme der Wahl

(1) ¹Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, so wird er durch die Ersatzperson ersetzt (§ 29 Abs. 2 Satz 3). ²Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Wahlleiter.

§ 32 Verlust des Mandats

(1) ¹Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung seinen Sitz, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt. ²Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

(2) ¹Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung. ²Die Vorschriften des § 28 und des § 30 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlleiters der Präsident der Kammer tritt.

VI. Wahlprüfung

§ 33 Einspruch gegen das Wahlergebnis

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist berechtigt

1. jeder Kammerangehörige,
2. der Wahlleiter,
3. der Präsident der Kammer der abgelaufenen Wahlperiode.

§ 34 Einspruchsverfahren

(1) ¹Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt oder im Internet nach § 26 Abs. 1 HKG beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. ²Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 35 Einspruchsgründe

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Rangfolge der Ersatzpersonen beeinträchtigt worden sei.

§ 36 Wahlprüfungsausschuss

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) ¹Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand berufen. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern. ³Zwei Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammerangehörige sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden:

1. der Präsident oder dessen Stellvertreter sowie deren Amtsvorgänger der ablaufenden Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
3. Bewerber aus Wahlvorschlägen,
4. Angestellte der Kammer.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienststranghöhere zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreter, bei gleichem Dienststrang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer.

§ 37 Verfahrensregeln

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 38 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung; er lädt dazu

1. denjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. den Bewerber oder das Kammerversammlungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

²Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. ³Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung des Bevollmächtigten (§ 34 Abs. 1).

(2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. der Präsident der Kammer,
2. der Wahlleiter.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung derjenige, der Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(5) ¹Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 39 Feststellung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 35), so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 35 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 42).

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 29 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. ²Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 40 Rechtsbehelf

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 38 Abs. 1) zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 29 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

VII. Nachwahl und Wiederholungswahl

§ 41 Nachwahl

(1) ¹Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor Ablauf der Wahlzeit, hat der Wahlleiter in diesem Wahlkreis die Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzuordnen. ²Sie findet ferner statt, wenn ein Bewerber aus sonstigen Gründen in der vorgenannten Zeit ausscheidet. ³Darüber hinaus wird eine Nachwahl durchgeführt, wenn in einem Wahlkreis aus den in § 19 genannten Gründen eine Wahl nicht stattgefunden hat; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.

(2) ¹Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. ²Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 42 Erneuerung des Wahlverfahrens

(1) ¹Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 33 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren zu erneuern, soweit dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. ²Im Übrigen finden die Bestimmungen zur Wahl entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens nach der Wahlprüfungsentscheidung. ²Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 43 Kosten der Wahl und Aufwandsentschädigung

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsordnung der Kammer.

IX. Schlussbestimmungen

§ 44 Vernichtung der Wahlunterlagen

¹Wahlunterlagen dürfen 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. ²Der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 28. November 2023

Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen (WO-ApKN) wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 29. November 2023

Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Anlagen

Anlage 1

Vorlage für das Wählerverzeichnis (zu § 9 Abs. 1)

Anlage 2

Vorblatt zum Wählerverzeichnis (zu § 12 Abs. 5)

Anlage 3

Wahlvorschlag (zu § 15)

Anlage 4

Bewerbererklärung (zu § 16 Abs. 2)

Anlage 5a

Stimmzettel - mehrere Wahlvorschläge (zu § 21 Abs. 1 Nr. 1)

Anlage 5b

Stimmzettel – ein Wahlvorschlag (zu § 21 Abs. 1 Nr. 1)

Anlage 6

Wahlausweis (zu § 21 Abs. 1 Nr. 2.)

Anlage 7

Äußerer Briefumschlag (zu § 21 Abs. 1 Nr. 3)

Anlage 8

Innerer Briefumschlag (zu § 21 Abs. 1 Nr. 4)

Muster

Anlage 1

Wählerverzeichnis

Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen

Wahlkreis _____

Der Wahlberechtigte		
lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsjahr, Anschrift	Bemerkungen
1		
2		
3		

Muster

Anlage 2

Vorblatt zum Wählerverzeichnis

Apothekerkammer Niedersachsen _____, den _____

Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahr _____

Dieses Wählerverzeichnis für den Wahlkreis _____ hat zur Einsicht durch die Kammerangehörigen vom _____ bis _____ in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Niedersachsen ausgelegen. Es erfasst _____ Wahlberechtigte.

Der Präsident
der Apothekerkammer Niedersachsen Hannover, den _____

Das Wählerverzeichnis wird – unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche ¹ – hiermit abgeschlossen. Es sind nunmehr _____ Wahlberechtigte einzutragen.

Der Präsident
der Apothekerkammer Niedersachsen Hannover, den _____

Gemäß § 12 Abs. 4 WO-ApKN sind _____ Wahlberechtigte gestrichen und _____ Wahlberechtigte nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der Wahlberechtigten beträgt _____.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Muster

Anlage 3

Wahlvorschlag

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahr _____
im Wahlkreis _____

Kurzbezeichnung (Kennwort):

I. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerber vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Art der Beschäftigung	Wohnort	Arbeitsstätte	Nr. des Wählerverz.*

*wird durch Wahlbüro ergänzt, sofern nicht bekannt.

II. Sofern nicht ausdrücklich eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter benannt sind, gilt für den Wahlvorschlag der erste Wahlbewerber, als stellvertretende Vertrauensperson gilt der zweite Bewerber (§ 16 Abs. 3 WO-ApKN).

Vertrauensperson _____

Stellvertreter _____

Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter erklären, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl sind.

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 18 Abs. 2 WO-ApKN nicht zugelassen werden!)

Muster

Anlage 4

Bewerbererklärung

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahr _____
Wahlkreis _____

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einen weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit zur Kammerversammlung der Apothekerkammer ausschließen, insbesondere, dass ich nicht Bediensteter einer Behörde bin, welche die Aufsicht über die Kammer führt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Vorname, Name)
in Druckschrift

(Anschrift)
in Druckschrift

(Unterschrift)

Muster

Anlage 5a
(mehrere Wahlvorschläge)

S t i m m z e t t e l

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahr ____.

Wahlkreis X – Gruppe X

Jeder Wahlberechtigte hat **nur eine Stimme**.
Es darf daher **nur ein Stimmabgabevermerk** angebracht sein.

Wahlvorschlag I

Kurzbezeichnung (Kennwort)

☐	1.
☐	2.

Wahlvorschlag II

Kurzbezeichnung (Kennwort)

☐	1.
☐	2.
☐	3.

Wahlvorschlag III

Kurzbezeichnung (Kennwort)

☐	1.
-----------------------	----

Der Wahlbrief muss spätestens um 18:00 Uhr an dem Tag, an dem die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 23 Abs. 9 WO-ApKN).

Alternativ:

Bei der elektronischen Stimmabgabe muss die Stimmabgabe spätestens um 18:00 Uhr an dem Tag, an dem die Wahlzeit endet, im Wahlportal erfolgt sein (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 9 WO-ApKN).

Muster

Anlage 5b
(ein Wahlvorschlag)

S t i m m z e t t e l

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahr ____.

Wahlkreis X – Gruppe X

Jeder Wahlberechtigte hat **X** Stimmen.
Es können bis zu **X Stimmabgabevermerke** angebracht werden.

Wahlvorschlag

Kurzbezeichnung (Kennwort)

Pro Bewerber ein Vermerk

☐	1.
☐	2.
☐	3.
☐	4.
☐	5.
☐	6.
☐	7.
☐	8.

Der Wahlbrief muss spätestens um 18:00 Uhr an dem Tag, an dem die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 23 Abs. 9 WO-ApKN).

Alternativ:

Bei der elektronischen Stimmabgabe muss die Stimmabgabe spätestens um 18:00 Uhr an dem Tag, an dem die Wahlzeit endet, im Wahlportal erfolgt sein (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 9 WO-ApKN).

Muster

Anlage 6

Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!

Wahlausweis

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahr _____

Wahlkreis _____

Nr. _____ der Wählerliste

Name:

Vorname:

geboren am:

Anschrift:

ist wahlberechtigt zur Wahl der Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen.

Hannover, den _____

Achtung ausfüllen!

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

- a) die oben genannte Person bin und
- b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Vorname und Nachname des Wahlberechtigten)

Muster

Anlage 7

Äußerer Briefumschlag

An den
Wahlleiter

_____ Hannover
(Straße und Hausnummer)

Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen

Wahlkreis: _____

Muster

Anlage 8

Innerer Briefumschlag

Wahlumschlag für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen

Wahlkreis: _____

(Dieser Wahlumschlag darf nur den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen.)

Entwurf Stand 9. November 2023